

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Dr. Anton Friesen, Dr. Götz Frömming, Franziska Gminder, Mariana Ines Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Johannes Huber, Dr. Marc Jongen, Stefan Keuter, Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Dr. Lothar Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Volker Münz, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Jürgen Pohl, Martin Erwin Renner, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert, Detlev Spangenberg, René Springer, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Dreiundsechzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Festschreibung der deutschen Sprache als Landessprache)

A. Problem

Die deutsche Sprache ist als das primäre Mittel zur Verständigung der Deutschen zugleich das Medium unserer sprachlichen Kultur, der sprachlichen Persönlichkeitsbildung und der individuellen wie gemeinschaftlichen Identifikation (https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Sprache). Eine präzise, ebenso wie allgemein verständliche Sprache ist die Voraussetzung jedweder individueller und gesellschaftlicher Aktivität. Die deutsche Sprache bildet die Grundlage, auf der bedeutende und international anerkannte Leistungen in Kultur und Philosophie, aber auch in wissenschaftlichen und technischen Disziplinen erbracht wurden und werden (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/33015544_kw02_deutsch_lammert/204306). Ihr kommt darüber hinaus eine wichtige gesellschaftliche und politische Funktion zu (duden.de/Rechtschreibung/Sprache). Die deutsche Sprache ist das Band, das die Deutschen über alle Bundesländer, aber auch ausländische Regionen hinweg verbindet (vgl. www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40066723 : Österreichische Verfassung Artikel 8. (1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.). Sie ist das einende Element zwischen allen Deutschen und ein fester Bestandteil der deutschen Kulturnation.

Seit Jahren sieht sich die deutsche Sprache einer Verdrängung durch andere Sprachen ausgesetzt. Vor allem international tätige Unternehmen nutzen die englische Sprache bevorzugt nicht nur für ihre unternehmensinterne Kommunikation, sondern ebenso für Werbemaßnahmen. Verstärkt durch die Massenmedien, aber auch das Internet, hat diese Praxis in den vergangenen Jahren zu einer schrittweisen Veränderung der Sprachgewohnheiten geführt und die deutsche Sprache merklich

verfärbt. Neben der verstärkten Nutzung von Anglizismen in der Alltagssprache setzt vor allem der durch öffentliche Mittel finanzierte Rundfunk in einem immer stärkeren Maße auf die Verbreitung englischsprachiger Musik. Deutschsprachige Musiker sehen sich zunehmend gezwungen, auf Englisch zu singen, um überhaupt eine Chance zu bekommen, im öffentlichen Rundfunk gespielt zu werden. In diesem durch politische Vorgaben regulierten Bereich besitzt der Staat Handlungsoptionen, um einer Verdrängung der deutschen Sprache und einem damit verbundenen Verlust deutschen Kulturgutes entgegenzuwirken (www.bundestag.de/blob/191574/70cefe16932fddeaeb670eb741e9619e1/deutsch_im_grundgesetz-data.pdf). Die unter dem ehemaligen Bundestagspräsidenten Dr. Norbert Lammer eingesetzte Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, Bundestagsdrucksache 16/7000, S. 407-410 identifizierte zwar die Defizite, aber es folgte kein Handeln. Die deutsche Politik hat es in den vergangenen Jahren versäumt, die Landessprache gegen diese Verdrängung zu schützen.

B. Lösung

Deutsch wird als Landessprache im Grundgesetz festgeschrieben. Diese Festschreibung hat nicht allein deklamatorischen Charakter. Zukünftig soll das staatliche Handeln darauf verpflichtet werden, die deutsche Sprache zum Hauptkommunikationsmedium aller Menschen in Deutschland zu machen. Das Sprechen einer gemeinsamen Sprache hat nämlich eine gesellschaftsbildende Funktion. Der Zusammenhalt der Gesellschaft wird damit gefördert. Diese Festschreibung eröffnet außerdem die Möglichkeit, die deutsche Sprache als Trägerin deutschen Kulturgutes stärker zu fördern.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist aus der Natur der Sache, nämlich der Einheitlichkeit der Landessprache gegeben (www.bundestag.de/blob/190280/97303c1606acf2ccfb1949e4b5a79b2a/sprache_im_grundgesetz-data.pdf).

C. Alternativen

Anstelle des Wortes Landessprache ist das Wort Staatssprache verwendbar, vgl. www.duden.de/rechtschreibung/Staatssprache.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Dreiundsechzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Festschreibung der deutschen Sprache als Landessprache)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Dreiundsechzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Dem Artikel 22 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landessprache in der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die deutsche Sprache als einendes Band aller Deutschen ist nicht allein Kommunikationsmittel, sondern zugleich Trägermedium der deutschen Kultur. Sprache und Kultur sind eng miteinander verbunden, sodass die Verdrängung der deutschen Sprache stets mit einem kulturellen Wandel einhergeht. Der Erhalt und die Förderung der deutschen Sprache dienen deswegen immer auch der Pflege der deutschen Kultur. Angesichts der Bedeutung der deutschen Sprache für das gesellschaftliche Zusammenleben hat die Festschreibung als Landessprache, nicht nur als Amtssprache, in Zeiten von einer mit der Globalisierung einhergehenden Verbreitung von Englisch und Anglizismen mehr als Symbolcharakter. Mit der Regelung wird zugleich verdeutlicht, dass die deutsche Sprache die Brücke ist, über die alle, die dauerhaft hier leben wollen, den Weg in die deutsche Kultur und in die deutsche Gesellschaft beschreiten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die Bedeutung der deutschen Sprache für das politische und gesellschaftliche Zusammenleben hervorzuheben, wird dem Grundgesetz eine Bestimmung eingefügt, mit der Deutsch als Landessprache festgelegt wird.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Einfügung eines neuen Art. 22 Absatz 3 in das Grundgesetz werden Staat und Politik verpflichtet, die deutsche Sprache zu pflegen und zu fördern. Zukünftig können der öffentlichen Kommunikation staatlicher Institutionen Vorgaben gemacht werden. Darüber hinaus wird der Schutz der deutschen Sprache zum Maßstab der Rechtsordnung und -setzung. Durch die Änderung des Grundgesetzes genießt die deutsche Sprache als Kommunikationsmedium der deutschen Gesellschaft, aber auch Trägerin der deutschen Kultur zukünftig staatlichen Schutz. Die Änderung eröffnet verfassungsrechtlich die Möglichkeit, Maßnahmen gegen ihre Verdrängung ebenso wie zur Durchsetzung ihrer prioritären Position gegenüber anderen Sprachen zu ergreifen. Die Grundgesetzänderung führt zu einem Schutz gegen die immer weiter voranschreitende Verdrängung der deutschen Sprache.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.